

Literatur im Spiegel des Rechts – und umgekehrt: Eine interdisziplinäre Annäherung

von Akad. Rätin a.Z. Büşra Akay,
Prof. Dr. Anja Schiemann und
Hannah Schulze Zurmussen*

Abstract

Der Beitrag bietet einen umfassenden Überblick über das Forschungsfeld „Recht und Literatur“ im angloamerikanischen und deutschsprachigen Raum. Er behandelt die historische Entwicklung, zentrale Autor:innen und Theoretiker:innen, methodische Ansätze sowie aktuelle Debatten in Forschung und Lehre. Der Beitrag zeigt, wie literarische Texte zur Reflexion rechtlicher Normen, zur Kritik juristischer Praxis und zur Sensibilisierung für narrative, kulturelle und diskriminierungskritische Dimensionen des Rechts beitragen können. Er plädiert für eine stärkere Integration literarischer und interdisziplinärer Perspektiven in Forschung, Ausbildung und Rechtspraxis.

This article provides a comprehensive overview of the interdisciplinary field of “Law and Literature” in both the Anglo-American and German-speaking contexts. It traces the historical development, discusses key scholars and theories, and outlines methodological approaches and current debates in research and education. The article examines both traditional concepts such as “Law in Literature” and the more interpretative framework of “Law as Literature.” It highlights how literary texts can serve as tools for reflecting on legal norms, critiquing legal practices, and raising awareness of the narrative, cultural, and discrimination-related dimensions of law. The article advocates for a stronger integration of literary and interdisciplinary approaches into legal scholarship, education, and practice.

I. Einleitung

Schon von Savigny ging davon aus, dass sich Recht und Literatur gleichen, könnte man doch Recht, Sprache, Sitte und Verfassung auf das Wesen und den Charakter des Volkes zurückführen.¹ Insofern wundert es nicht, dass Sprache und Literatur schon sehr früh auch von Juristen entdeckt wurden, um der Frage nachzugehen, welche Erkenntnisse in Auseinandersetzung mit diesem Gegenstand für die Rechtswissenschaften gewonnen werden können.

Es wäre zu kurz gegriffen, die Wurzeln dieses Forschungsgegenstandes in den USA zu verorten.² Vielmehr beginnt die wissenschaftliche Bearbeitung von Darstellungen des Rechts in der Literatur durchaus in Deutschland und hat eine lange Tradition.³ Allerdings hat das Law and Literature-Movement im angloamerikanischen Raum dazu beigetragen, einen methodischen Diskurs in Gang zu setzen, der nicht nur mit einer stärkeren Differenzierung von Law as Literature und Law in Literature verbunden war, sondern auch zur Einbettung in die akademische Lehre geführt hat.⁴ Mittlerweile gibt es dort eine Fülle universitärer Angebote, von denen man in Deutschland nur träumen kann. Daher ist es nur konsequent, dass sich dieser Grundlagenbeitrag zu Recht und Literatur in einem ersten Teil mit einem Überblick über die historische Entwicklung in den USA sowie der aktuellen Forschungslandschaft und Forschungsschwerpunkten widmet (II.).

Lüderssen ist es zu verdanken, dass er bereits 1990 in Deutschland auf das Law and Literature-Movement hingewiesen hat.⁵ Schon vorher hat eine stärkere Befassung mit Fragen der Methodik auf diesem Forschungsgebiet stattgefunden, wobei die Erkenntnisinteressen aufgrund der verschiedenen Disziplinen aber auch Professionen innerhalb der Disziplinen sehr unterschiedlich sind.⁶ Gerade aufgrund dieser Vielschichtigkeit wurde und wird häufig der Vorwurf erhoben, es handle sich um keine seriöse Forschung. Daher soll nach einem historischen Abriss über die Entwicklung des Forschungsgegenstandes Recht und Literatur in den USA und Deutschland ein aktueller Blick nicht nur auf die Forschungslandschaft gegeben werden (III), sondern auch methodische Überlegungen und neue Forschungsansätze vorgestellt werden (IV).

II. Law and Literature in den USA

1. Geschichte von Law and Literature im 20. Jh.

Das Law and Literature Movement wirft seinen ersten Schatten bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Benjamin Cardozo, der uns auch noch an späterer Stelle als Namensgeber für eines der zentralen Journale für Recht und Literatur begegnen wird, schreibt 1925 einen Aufsatz, den er „Law and Literature“ nennt.⁷ Cardozo geht es darin um

* Prof. Dr. Anja Schiemann ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik an der Universität zu Köln. Büşra Akay ist dort als Akademische Rätin a.Z. beschäftigt, Hannah Schulze Zurmussen als studentische Hilfskraft.

¹ S. Thieme, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung, 1963, 1 (8).

² So aber Klimke, JA 2016, 1125.

³ Vgl. auch Schramm, Law and Literature, JA 2007, 581 (583); Kirste, Literatur und Recht, Kap. 48, in: Hilgendorf/Joerden, Handbuch Rechtsphilosophie, 2. Aufl. (2021), S. 351.

⁴ Vgl. den Überblick bei Schramm, JA 2007, 581 ff.; Neugärtner, „New Directions in Law and Literature“ – Transatlantische Betrachtungen, RW 2017, 461 (463 ff.); Albrecht/Brand/Mert/Schuch/Wißgott, GRZ 2021, 120 (121 f.).

⁵ Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin im November 1990 mit dem Titel „Law and Literature-Movement in den USA – eine Herausforderung von Law and Economics. Vgl. hierzu auch Armbrüster, JR 1991, 61 unter dem gleichen Titel.

⁶ Vgl. hierzu auch Kirste, S. 352.

⁷ Cardozo, Law and Literature and other essays and addresses, 1931.

den juristischen *Stil*. Den eigentlichen Beginn der Bewegung erlebt *Cardozo*, der 1938 verstirbt, nicht mehr.

a) Anfänge: James Boyd White und Weisberg in den 70ern

Erst fast 50 Jahre später, also 1973, veröffentlicht *James Boyd White* sein Lehrbuch „*The Legal Imagination*“.⁸ *White* vertritt in *The Legal Imagination* die Auffassung, dass das Recht im Wesentlichen eine Form der Sprache und des kulturellen Ausdrucks sei und nicht nur ein System von Regeln oder Logik.⁹ Er geht davon aus, dass juristische Argumentation und juristische Texte zutiefst rhetorisch, narrativ und interpretativ seien - ähnlich wie Literatur.¹⁰ *White* lädt die Lesenden (insbesondere Jurastudierende) dazu ein, die Rechtspraxis als eine Form der Autorenschaft zu betrachten, bei der in der Anwaltschaft, im Richteramt oder in der Gesetzgebung Tätige durch Sprache Bedeutung schaffen.¹¹ Rechtstexte spiegelten nicht einfach die Realität wider - sie formten sie. Auf diese Weise konstruierten sie Identitäten, Beziehungen und Weltanschauungen.¹² Dieses Werk bildet dann den Startschuss für die noch bis heute wirkende Law and Literature Bewegung in den USA.¹³

Damit *White* eine solche Wirkung haben konnte, müssen jedoch auch noch andere Umstände hinzugetreten sein. Doch welche von diesen genau die Law and Literature Bewegung befeuerten, kann nicht abschließend festgestellt werden. Zum einen wird, wenig ehrfürchtig, darauf verwiesen, dass die Geisteswissenschaften in den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts zu viele Alumni und im Verhältnis zu wenige Jobs in den entsprechenden Feldern hatten.¹⁴ So wäre nicht fernliegend, dass sich diese nun auch nach anderen Gebieten umschaute.¹⁵ Auch *White* hatte neben seinem juristischen Hintergrund eine anglistische Ausbildung.¹⁶ Vermehrt, und zur ideologischen Abgrenzung auch relevanter, wird aber auf die *Law and Economics* Schule verwiesen,¹⁷ die sich insb. in Chicago formierte und sich ab den 1960er Jahren einen Namen machte; etwa mit *Ronald Coase*,¹⁸ später aber auch z.B. *Richard Posner*.¹⁹ Zentraler Ansatz dieser Theorie ist es, das Recht im Hinblick auf seine wirtschaftliche und marktbezogene Effizienz zu bewerten. Allgemeine, humanistische Gerechtigkeitserwägungen im klassischen Sinn finden hier keinen Raum. Und wie jede Bewegung eine Gegenbewegung fordert, entsteht als Gegenstück zu

Law and Economics nun *Law and Literature*, so die populäre These.²⁰ Jedenfalls bleibt *White* nicht allein mit seinem Ansatz. Hier muss kurz angemerkt sein, dass weder an dieser noch an anderer Stelle in dieser Darstellung eine vollständige Auflistung aller Personen, die die theoretischen Grundlagen setzten, erfolgen kann. Vielmehr soll durch beispielhafte Auswahl ein Überblick über das Feld möglich gemacht werden. 1984 wurde *Richard H. Weisbergs* Werk *The Failure of the Word* bekannt.²¹ *Weisberg* betrachtet hier die Werke von *Dostojewski*, *Flaubert*, *Camus*, und *Melville* mit Blick auf die dort behandelten juristischen Themen und weist darauf hin, dass die dort dargestellte juristische Sprache oft versage und zur hohlen Wortklauberei werde, die offen für Manipulation und Verdeckung von Verantwortung sei.²² Diese sei so auch mit den Ansätzen des nationalsozialistischen Denkens und den daraus resultierenden Gräueltaten in Einklang zu bringen.²³ *Weisbergs* hier aufgestellte These ist aber natürlich nicht unkontrovers.²⁴ In dieser Zeit ist auch die erste Ausdifferenzierung zu beobachten. Die Law and Literature Bewegung entwickelt zwei Disziplinen: Law in Literature, also die Beleuchtung von Rechtsproblemen, wie sie sich in fiktionalen Texten darstellen²⁵, und Law as Literature, also die Betrachtung von Rechtstexten als literarische Werke, denen man sich mit literaturwissenschaftlichen Methoden nähern kann (dazu später mehr).²⁶

b) Kritik und Nussbaum in den 90ern

Es fehlt aber auch nicht an Kritik. Allen voran *Posner*, der u.a. die methodischen Schwächen und unklare Zielsetzungen der *Law and Literature* Bewegung kritisiert.²⁷ Er weist auch darauf hin, dass Literatur nicht notwendigerweise die moralisierende Wirkung habe, die von der Bewegung angestrebt würde.²⁸ Auch *Stanley Fish* wirft einen kritischen Blick insb. auf eine seiner Meinung nach bestehende Tendenz in „Law as Literature“, dass juristisch tätige Personen literarische Interpretationsmethoden unreflektiert auf juristische Texte anwendeten.²⁹ Dabei war sich die Law and Literature Bewegung dieser Probleme durchaus bewusst, sie wurden auch von Befürwortern wie *Weisberg*³⁰ konkret benannt. In den 1990ern argumentiert die Philosophin *Martha Nussbaum* im Sinne der Law and Literature Bewegung. Ähnlich wie *White* und *Weisberg* argumentiert auch sie, dass Romane eine alternative Moralphilosophie bieten könnten³¹ und so ein Korrektiv zu

⁸ *White*, *The Legal Imagination*, 1973.

⁹ *White*, S. xix.

¹⁰ *White*, S. xix f., 243 f.

¹¹ *White*, S. 3, 758 f.

¹² *White*, S. 302 f., 774, 860.

¹³ *Stierstorfer* in: *Dolin*, *Law and Literature*, 2017, S. 13; *Gaakeer*, in: *Sellers/Kirste*, *Encyclopedia of the Philosophy of Law and Social Philosophy*, 2021, S. 2.

¹⁴ *Stierstorfer*, S. 10 mwN.

¹⁵ *Stierstorfer*, S. 10 ff.

¹⁶ *Stierstorfer*, S. 13; siehe auch den Webauftritt von James B. White, online abrufbar unter: <https://lsa.umich.edu/classics/people/emerit-faculty/jbwhite.html> (zuletzt abgerufen am 02.05.2025).

¹⁷ *Stierstorfer*, S. 11 f.

¹⁸ *Coase*, *J. Law Econ.* 1960, 1.

¹⁹ *Posner*, *Economic Analysis of Law*, 1972.

²⁰ *Stierstorfer*, S. 13.

²¹ *Weisberg*, *The Failure of the Word*, 1984; vgl. auch *Gaakeer*, 2021, S. 2; *Stierstorfer*, S. 19 f.

²² *Weisberg*, *The Failure of the Word*, 2. Aufl. (2009, Nachdruck), S. xv, 3 ff., 115.

²³ *Weisberg*, S. 2 f., 115, 127 ff.

²⁴ *Stierstorfer*, S. 19; *Posner*, *Yale L. J.* 1987, 1173.

²⁵ *Gaakeer*, 2021, S. 1.

²⁶ *Gaakeer*, 2021, S. 1.

²⁷ *Posner*, *Law and Literature: A Misunderstood Relation*, 1. Aufl. (1988), Neuauflagen 1998 und 2009, hier mit einem zusätzlichen Kapitel.

²⁸ *Posner*, *Law and Literature*, 3. Aufl. (2009), S. 456 ff.

²⁹ *Fish*, *Doing What Comes Naturally*, 1989.

³⁰ *Weisberg*, *Yale J.L. & Human.* 1988, 1 (1 f.).

³¹ *Nussbaum*, *Love's Knowledge: Essays on Philosophy and Literature*, 1990, S. 22.

den Ansprüchen der utilitaristischen Wissenschaftlichkeit, die von Personen wie *Posner* oder *Fish* angestrebt würden, darstellten.³²

c) Institutionalisation

Mit Ende der 1990er beruhigt sich die Bewegung etwas und findet ihren institutionalisierten Rahmen, etwa in Zeitschriften wie dem *Yale Journal of Law and the Humanities* oder den *Cardozo Studies in Law (heute Law and Literature)*. Auch Veranstaltungen zu Law and Literature wurden an vielen Law Schools ins Programm genommen.³³

2. Aktuelles Feld

a) Überblick

Die in den 1990er Jahren begonnene Institutionalisation ist bis heute sichtbar. Law and Literature wird auch heute noch an vielen Universitäten betrieben. In Stanford etwa sind *Bernadette Meyler* mit ihren Arbeiten zu Recht und Theater³⁴ und *Robert Weisberg*³⁵ insbesondere mit Blick auf die methodische Grundlagenarbeit³⁶ tätig. Auch an der Columbia wird durch *Julie Stone Peters* sowohl zu Recht und seinen theatralischen Dimensionen³⁷ als auch den Grundlagen des Law and Literature Movements gearbeitet³⁸. Auch *Saidiya Hartman* ist in diesem Zusammenhang zu nennen, die insbesondere an der bereits erwähnten Schnittstelle zwischen Law and Literature und der Critical Race Theory forscht.³⁹ In Yale ist *Paul W. Kahn*, der im Bereich Law and Humanities tätig ist, Repräsentant der Bewegung.⁴⁰ Eine ehrenvolle Erwähnung verdient auch *Greta Olson*, die zwar in Deutschland tätig ist, aber auch die amerikanische Staatsbürgerschaft besitzt und in den USA im Diskurs aktiv ist.⁴¹

b) Aktuelle Debatten

Zwei Fragen sind aktuell im Diskurs der USA sehr präsent und auch für die europäische Wissenschaft relevant: Zum einen muss sich die Bewegung der Frage nach der Universalität ihres Ansatzes stellen.⁴² Dies ist kein spezifisches Problem von Law and Literature, sondern betrifft viele

Disziplinen in den USA, die sich zunehmend (wieder) an Publikationen aus Europa, aber auch in anderen Teilen der Welt messen lassen müssen.⁴³ Aber es trifft Law and Literature in besonderem Maße, vielleicht sogar in erster Linie, weil diese Disziplin gerade auf kulturelle Verflechtungen und deren kritische Reflexion spezialisiert ist.⁴⁴ Zunehmend verweist der internationale Diskurs darauf, dass nicht alle in den USA entwickelten Denkansätze der Bewegung ohne weiteres auf andere kulturelle Kontexte übertragen werden können.⁴⁵ Vielmehr bräuchte es auch vielfältigere Perspektiven, die den Eigenheiten dieser Kontexte gerecht werden können.⁴⁶ Diese Erkenntnis mag schmerzlich sein, aber sie bietet auch die Chance, aus anderen Perspektiven zu wachsen.

Die andere Perspektive kommt nicht nur aus anderen geografischen Breiten, sondern auch aus anderen Richtungen der USA. Das Buch ist längst nicht mehr das allein vorherrschende Medium.⁴⁷ Es ist nach wie vor wichtig, teilt sich aber seinen Platz mit Filmen, Serien, Podcasts etc. Insofern sind neben der Literaturwissenschaft nun auch die Medien- und Kulturwissenschaften relevante interdisziplinäre Austauschpartner.⁴⁸ Auch andere geisteswissenschaftliche Ansätze rücken näher. So lassen sich Law and Literature und Law and Humanities in einem Atemzug nennen.⁴⁹ Was sich also schon Ende des 20. Jahrhunderts abzeichnete, der vielfältige Austausch zwischen verschiedenen Geisteswissenschaften, nicht nur der Literaturwissenschaft und der Rechtswissenschaft, ist damit zur geistigen Heimat der Law and Literature Movements geworden. Ob sich diese Annäherung der Disziplinen in Zukunft aufgrund mangelnder Finanzierung noch verstärken wird, bleibt abzuwarten. Sie wäre zwar im Grundsatz zu begrüßen, die drohende Mangelfinanzierung, die diese Konsequenz erzwingen kann, ist es jedoch nicht. Wenn man der ersten Theorie⁵⁰ zur Entstehung der Law and Literature Bewegung folgen will, ist es aber zumindest denkbar.

Die Zeiten, in denen ein Roman aus dem 19. Jahrhundert, vorzugsweise von einem US-Amerikaner verfasst, den Diskurs dominieren konnte, sind wohl vorbei. Das bedeutet jedoch nicht, dass die amerikanische Law and Literature-Bewegung an Bedeutung verlieren muss. Gerade in

³² Vgl. hier *Olson*, *Cardozo L. Rev.* 2010, 338 (342 f).

³³ *Gaakeer*, 2021, S. 2; *Gemmette*, *Valp. U. L. Rev.* 1995, 665.

³⁴ *Z.B. Meyler*, *Theaters of Pardoning*, 2019; *dies.*, *Stan. L. Rev. Online* 2020, 92; auch *Meyler/Anker*, *New Directions in Law and Literature*, 1. Aufl. (2017).

³⁵ Dieser ist nicht zu verwechseln mit dem Namensgleichen *Richard H. Weisberg*, der noch bis 2021 an der Benjamin N. Cardozo School of Law in New York lehrte und inzwischen emeritiert ist.

³⁶ *Z.B. Binder/Weisberg*, *Literary Criticisms of Law*, 2000; *Weisberg*, *Yale J.L. & Human.* 1988, 1; *Weisberg*, *J. Crim. L. & Criminology* 2003, 467.

³⁷ *Z.B. Peters*, *Law as Performance: Theatricality, Spectatorship, and the Making of Law in Ancient, Medieval, and Early Modern Europe*, online edn. 2022.

³⁸ *Z.B. Peters*, *PMLA Publications Mod. Lang. Assoc. Am.* 2005, 442.

³⁹ *Z.B. Hartman*, *Scenes of Subjection: Terror, Slavery and Self-Making in Nineteenth-Century America*, 1997; *Wilderson/Hartman*, *Qui Parle* 2003, 183.

⁴⁰ *Z.B. Kahn*, *The Cultural Study of Law: Reconstructing Legal Scholarship*, 1999; *dies.*, *Law and Love: The Trials of King Lear*, 2000; *Kahn*, *telos* 2021, 11; vgl. auch *Walker/Goldoni*, *Ger. Law J.* 2023, 619.

⁴¹ *Z.B. Olson*, *From Law and Literature to Legality and Affect*, online edn. 2022.

⁴² Siehe hierzu schon *Olson*, *Cardozo L. Rev.* 2010, 338.

⁴³ Europäische Kommission, *Science, Research and Innovation Performance of the EU*, 2024, Kap. 3; *Marhl/Marković/Grubelnik/Perc*, *Scientometrics* 2025, 469.

⁴⁴ *Olson*, 2010, S. 338; *Gaakeer*, in: *Porsdam/Elholm*, *Dialogues on Justice* 2012, S. 45 f.

⁴⁵ *Olson*, 2010, S. 338; *Gaakeer*, 2012, S. 44 ff., s. auch *Wan*, *Law and Lit.* 2025, 1.

⁴⁶ *Olson*, *Law & Lit.* 2010, 338; *Gaakeer*, 2012, S. 44 ff.

⁴⁷ *Olson*, in: *Hiebaum/Knaller/Pichler*, *Recht und Literatur im Zwischenraum / Law and Literature In-Between*, 2015, S. 38.

⁴⁸ *Olson*, *Law & Lit.* 2010, 338; *dies.*, in *Recht und Literatur im Zwischenraum / Law and Literature In-Between*, 2015, S. 41 f.

⁴⁹ *Grundlegend Olson*, 2010, S. 42.

⁵⁰ Siehe Fn. 14 (*Stierstorfer*).

einer Zeit, in der in den USA autoritäre und wissenschaftsfeindliche Tendenzen spürbar zunehmen,⁵¹ bleibt sie ein intellektuelles Gegengewicht und wichtiger Referenzpunkt für geisteswissenschaftlich orientierte, menschenfreundliche Forschungsansätze. Zugleich eröffnet der Wandel im globalen wissenschaftlichen Diskurs dem europäischen und darüber hinaus dem internationalen Umfeld neue Chancen für eine selbstbewusstere Positionierung.

III. Recht und Literatur in Deutschland

1. Geschichtlicher Abriss

Schon lange vor dem „Law and Literature-Movement“ in den USA hat *Jacob Grimm* in Deutschland bereits 1816 in einem Aufsatz auf die Wechselwirkung von Recht und Literatur hingewiesen: „Daß Recht und Poesie miteinander aus einem Bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu glauben. In ihnen beiden, sobald man sie zerlegen will, stößt man auf etwas Gegebenes, Zugebrachtes, das man ein außergeschichtliches nennen könnte, wiewohl es eben jedesmal an die besondere Geschichte zuwächst; in keinem ist bloße Satzung noch eitle Erfindung zu Haus“⁵² und weiter heißt es im Vergleich zu Poesie und Recht: „Was aber aus einer Quelle springt, das ist sich jederzeit auch selbst verwandt und greift in einander; die Poesie wird folglich das Recht enthalten wie das Gesetz die Poesie in sich schließen“⁵³. Beeinflusst wurde *Jacob Grimm*, der an der Universität Marburg – allerdings ohne Abschluss⁵⁴ – Rechtswissenschaft studiert hatte, sicherlich auch von seinem Lehrer, dem damaligen Universitätsprofessor in Marburg *von Savigny*. Schon dieser verstand das Recht als Teil einer Gesamtkultur, die Sprache, Sitte und Literatur miteinschloss.⁵⁵ In diese Richtung beeinflusst wurde *von Savigny* sicherlich auch durch seine Freundschaft mit *Brentano* und der Heirat dessen Schwester, da er hierdurch mit dem dichterischen Romantikerkreis näher in Berührung kam.⁵⁶

Der Sprach- und Literaturwissenschaftler *Grimm*, der als erster umfassend die Wechselwirkung von Recht und Literatur betrachtete, ging – sehr modern – auch dem Aspekt des Rechts als Literatur nach und wies auf vielfältigste Formen von Poesie im alten germanischen Recht hin.⁵⁷ Allerdings muss man festhalten, dass sich dieses interdisziplinäre Forschungsinteresse an der Schnittstelle von Recht und Literatur nicht weiter durchsetzte und erst *Kohler* 1883 mit seiner Arbeit „Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz“ einen weiteren Anstoß gab, indem er nicht der Poesie im Recht nachspürte, sondern sich mit Recht in der Poesie beschäftigte, was er gleich im Vorwort zum Ausdruck brachte: „Längst schon war es meine Absicht, die Rechtsgedanken Shakespeares juristisch zu gestalten“.⁵⁸ Allerdings hatte schon gut 10 Jahre vor ihm *von Jhering* *Shylock* aus dem Theaterstück „Der Kaufmann von Venedig“ in seinem berühmten Vortrag im Frühjahr 1872 vor der juristischen Gesellschaft in Wien „Der Kampf um’s Recht“ bemüht, um auszuführen, dass jeder die Pflicht hat, durch den Kampf um sein subjektives Recht das Recht allgemein durchzusetzen.⁵⁹ Allerdings diente hier die Literatur nur als Beispiel, während *Kohler* sich ausschließlich der Betrachtung der Literatur wandte, in diesem Rahmen die Auffassung *von Jherings* in Bezug auf *Shylock* aber unrichtig findet.⁶⁰ Der Vortrag *von Jherings* kann aber schon als früherer Ansatz verstanden werden, Literatur als stilistisches und didaktisches Hilfsmittel zu verwenden, um exemplarisch an größere Rechtsfragen heranzuführen.

Schon was die vielsprachige Literatur zum Kaufmann von Venedig betrifft, mahnte *Jabloner* kürzlich an, dass jede Verwertung der Sekundärliteratur nur zu Zufallsergebnissen führen könne.⁶¹ So darf auch dieser geschichtliche kurze Abriss nur als exemplarischer Überblick dessen verstanden werden, welche Namen in Deutschland mit den Anfängen der Auseinandersetzung mit Recht und Literatur verbunden werden.

Auch wenn *Kohler* Vorreiter im Hinblick auf eine ausführliche Monografie aus juristischer Perspektive auf ein

⁵¹ *Darian-Smith*, *Studies in Higher Education* 2025, 600; *Calo/Starbird*, *Science* 2024, 7.

⁵² *Jacob Grimm*, *Von der Poesie im Recht*, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*. Band 2, 1816, S. 25 (27).

⁵³ Ebd. S. 25 (28).

⁵⁴ Allerdings äußerte er in Briefen, der juristischen Studien überdrüssig zu sein und sich der altdeutschen Literatur widmen zu wollen. Er machte daher keinen Abschluss in der Rechtswissenschaft, war aber an der Universität Göttingen bspw. auch als Rechtsbibliothekar tätig, vgl. z.B. die Biografie von *Martus*, *Die Brüder Grimm: eine Biographie*, 2009. Viele Briefe sind digitalisiert und online abrufbar unter: https://orka.bibliothek.uni-kassel.de/viewer/search/-/SUPERDEFAULT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+SUPERFULLTEXT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+SUPERGCTERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+DEFAULT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+FULLTEXT%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+NORMDATA-TERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+UGCTERMS%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529+CMS_TEXT_ALL%25253A%252528jacob+AND+grimm%252529/1/RELEVANCE/-/ (zuletzt abgerufen am 20.6.2025).

⁵⁵ *Kirste* 2021, S. 351.

⁵⁶ *Schwarz*, *Was bedeutet uns Savigny heute?*, *Archiv für die civilistische Praxis* 1992, S. 481 (482); Ausführlich und ebenfalls mit Ausschnitten aus dem Briefwechsel von Savigny und Grimm *Mecke*, *Friedrich Carl von Savignys Rechtsdenken und die Romantik*, in: *Arnold, Pape, Romantik und Recht. Recht und Sprache, Rechtsfälle und Gerechtigkeit*, 2018, S. 35-60.

⁵⁷ Bsp. bei *Jacob Grimm*, *Deutsche Rechtsalterthümer*, 1828, S. 47 und 67.

⁵⁸ *Kohler*, *Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz*, 1883, S. III.

⁵⁹ Nachdem der Vortrag in mehreren Auflagen veröffentlicht und in mehrere Sprachen übersetzt wurde, erschien mit einem Vorwort eine 8. Auflage, die auch digital abrufbar ist, s. zum Shakespeare-Bezug *von Jhering*, *Der Kampf um das Recht*, 1886, S. 59 ff. Auch *Michael Kohlhaas* wird auf S. 61 erwähnt.

⁶⁰ *Kohler*, S. III. Näher zu den beiden Werken *Kohlers* auch *Schramm*, *Law and Literature*, JA 2007, 581 (583 f.).

⁶¹ *Jabloner*, *Shylocks Recht*, in: *Nolte/Poscher/Wolter*, *Die Verfassung als Aufgabe von Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit. Freundesgabe für Bernhard Schlink zum 70. Geburtstag*, 2014, S. 173.

literarisches Werk ist,⁶² so gab es kürzere Abhandlungen zu Einzelwerken sowie zu übersichtsartigen Betrachtungen schon kurze Zeit vorher. Der Staatsrechtler und Rechtsphilosoph *Jellinek* hielt am 2. April 1879 im Verein der Literaturfreunde zu Wien einen Vortrag mit dem Titel „Die Idee des Rechts im Drama in ihrer historischen Entwicklung“.⁶³ Später betrachtete dann *Näcke* 1903 in einem Beitrag die Beziehungen *Emile Zolas* zur Kriminalanthropologie und Soziologie.⁶⁴ Er stellt vor allem die „Popularisierungsfunktion von Literatur“⁶⁵ in den Vordergrund, da dort wissenschaftliche Erkenntnisse aufgenommen und verarbeitet werden. Dadurch wird (Kriminal-)Wissenschaft einem breiten Publikum zugänglich – auch dies ein durchaus moderner Ansatz, der auf die Wechselwirkung mit dem Leser und Wissensvermittlung durch schöngeistige Literatur abstellt. In der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform erschien 1905 ein Aufsatz von dem Theologen und Gefängnisgeistlichen *Gustav von Rohden* „Schiller und die Kriminalpsychologie“, in dem er sich vornehmlich mit *Schillers* Auffassung zur Willensfreiheit beschäftigt, aber auch der psychologischen Entwicklung des Verbrechers in *Schillers* Arbeiten nachgeht.⁶⁶

Grundlegender mit dem Wert der dichterischen Behandlung des Verbrechens für die Strafrechtswissenschaft setzte sich der Jurist *Jacques Stern* auseinander. Er betont die Rolle der Dichtung als die Vermittlung von gesichertem Wissen, aber auch den Mehrwert der dichterischen Intuition, durch die spezifische Zusammenhänge erfasst werden, die wiederum für die Wissenschaft von Wert seien.⁶⁷ Durch diesen Fokus wird dann zugleich der Mehrwert der Literatur für die Kriminalwissenschaft in Gänze deutlich.

Georg Müller untersuchte dann in einem umfangreichen Werk auf über 300 Seiten 1912 „Das Recht in Goethes Faust“.⁶⁸ 1924 folgte eine umfassende Auseinandersetzung mit „Recht und Staat in unserer Dichtung“, in der *Müller* grundsätzliche Aussagen über die Beziehungen zwischen Dichtung und Recht tätigt, aber auch Beispiele aus Sagen, mittelalterlicher Blütezeit sowie Klassik und

Romantik benennt.⁶⁹ Im Vordergrund steht hier wiederum ausschließlich der Aspekt des Rechts in der Literatur. Einen kriminologischen Blick auf die Literatur warf der Staatsanwalt *Erich Wulffen*,⁷⁰ der gleich mehrere Werke verfasste.⁷¹ Seine vielfältigen Erkenntnisse wurden dann 1928 auf über 400 Seiten in dem Werk „Sexualspiegel von Kunst und Verbrechen“ herausgegeben.⁷²

Ein weiterer „Pionier“⁷³ des Forschungsfelds Recht und Literatur war *Hans Fehr*, der als Professor an den Universitäten Jena, Halle, Heidelberg und Bern lehrte. Im Zeitraum von 1923 bis 1936 veröffentlichte er drei Bände, die sich mit dem Recht im Bild, dem Recht in der Dichtung und der Dichtung im Recht auseinandersetzten.⁷⁴ Insofern spürt *Fehr* – genau wie *Grimm* – bereits der Richtung Recht als Literatur nach, auch wenn sein Schwerpunkt noch deutlich auf dem Gebiet des Rechts in der Literatur liegt. Dies belegen auch zahlreiche Aufsätze, die *Fehr* über das Recht in der mittelalterlichen Dichtung verfasste.⁷⁵ *Fehr* ist insoweit modern, als er die Dichtung als Rechtsquelle verwendet und so als rechtshistorische Erkenntnisquelle fruchtbar machen möchte – ein Gedanke, den es bei den Überlegungen zur Methodik im Umgang mit Recht und Literatur wieder aufzugreifen gilt.

Es folgten zahlreiche Arbeiten, die sich im Schwerpunkt mit dem Recht in der Literatur beschäftigten. Der Rechtsphilosoph, Straf- und Kirchenrechtler *Erik Wolf* beispielsweise bezog in seiner über 300 Seiten starken Monografie „Vom Wesen des Rechts in der deutschen Dichtung“ *Hölderlin*, *Stifter*, *Hebel* und *Droste-Hülshoff* mit ein.⁷⁶ Den nur verhaltenen „Widerhall“, d.h. die Rezeption des Buches begründet eine – ansonsten durchaus positive – zeitgenössische Rezension wie folgt: „Zunächst scheint das von Wolf behandelte Thema abseits von der großen Heerstraße der Jurisprudenz zu liegen. Der Jurist wird selbst dann, wenn er der Welt des Literarischen keineswegs ganz fremd gegenübersteht, dem in der Dichtung geoffenbarten Rechtsbild vielleicht nicht allzuviel verbindliche Kraft zuschreiben wollen“.⁷⁷ Hier wird ein Vorwurf angesprochen, dem sich auch heute noch die Abhandlung

⁶² Daneben, jedoch deutlich schmaler, ist noch erschienen *Kohler*, Verbrechertypen in Shakespeares Dramen, 1903. 1908 veröffentlichte dann *Goll* (mit einem Vorwort von Franz von Liszt) die Monographie Verbrecher bei Shakespeare.

⁶³ Abgedruckt in *Jellinek*, Ausgewählte Schriften und Reden, Bd. 1, Berlin 1911, Nachdruck Aalen 1970, S. 213 ff.

⁶⁴ *Näcke*, Emile Zola. In memoriam. Seine Beziehung zu Kriminalanthropologie und Soziologie, in: Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik 1903, S. 80-99.

⁶⁵ So *Linder*, Annotierte Auswahlbibliographie, in: *Broich/Schönert*, Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens. Deutschland, England und Frankreich 1850-1880, 1983, S. 14 (15).

⁶⁶ *Von Rohden*, MSchKrim 1905, 81.

⁶⁷ *Stern*, ZStW 1906, 145.

⁶⁸ Untertitel: „Juristische Streifzüge durch das Land der Dichtung“.

⁶⁹ Untertitel: „Flüchtige Bilder für nachdenkliche Leute“. Beide Werke sind in der Digitalen Sammlung der Herzogin Anna Amalia Bibliothek abrufbar.

⁷⁰ Zu Wulffen und seinen interdisziplinären Forschungen s. bspw. *Götz von Olenhusen/Seul*, Der Kriminologe Erich Wulffen und „Karl Mays Inferno“. Zum Verhältnis von Kriminologie, Kriminalpsychologie und Literatur, in: *Ch. Bachhies/S. Bachhies/Leitner*, Kriminologische Entwicklungslinien. Eine interdisziplinäre Synopsis, 2014, S. 325-339.

⁷¹ Z.B. *Wulffen*, Ibsens Nora vor dem Strafrichter und Psychiater, 1907; Kriminalpsychologie und Psychopathologie in Schillers Räubern, 1907; Shakespeares große Verbrecher: Richard III., Macbeth, Othello, 1911.

⁷² Dieses liegt zwar nicht in digitalisierter Form vor, kann aber antiquarisch zu durchaus erschwinglichem Preis erworben werden.

⁷³ So *Peters*, Der Fall Kaspar Hauser als Kriminalfall und als Roman von Jakob Wassermann, 2014, S. 4.

⁷⁴ Daneben entstanden noch die weniger bekannten Werke „Das Recht im deutschen Volkslied“ 1926 und „Das Recht in den Sagen der Schweiz“ 1955.

⁷⁵ Z.B. *Fehr*, Die Dichtung des Mittelalters als Quelle des Rechts, in: Festschrift für Karl Haff zum siebzigsten Geburtstag, 1950, S. 62-66; *ders.*, Sagenforschung und Rechtsgeschichte, in: Historischer Verein des Kantons Berg, Festgabe für Richard Feller, 1948, S. 71-83.

⁷⁶ Erschienen 1946 bei Klostermann.

⁷⁷ *Württemberg*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1950, 616.

gen über die Darstellung von Recht in der Literatur ausgesetzt sehen. Allerdings liegt doch die verbindliche Kraft von Literatur darin, dass Literatur nicht ohne Spiegelungen des Realen auskommt.⁷⁸ Insofern kann sie rechtshistorischen Erkenntnisinteressen dienen oder aber kriminalpolitische Überlegungen oder Rechtskritik transportieren und sichtbar machen.

Interessant ist, dass der skeptische Rezensent *Thomas Würtenberger*, deutscher Strafrechtler und Kriminologe, zwei Jahre später einen Aufsatz in der Festgabe für *Hans Fehr* zu „Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers“ veröffentlichte, in dem der Kreis der Auseinandersetzung noch weiter gezogen wird und die bildende Kunst mit umfasst wird.⁷⁹ Und in einem Vortrag aus dem Jahr 1941 geht *Würtenberger* davon aus, dass es zumindest einzelne „Dichtwerke“ gibt, „die uns wichtige Züge in der zeitgenössischen Auffassung von Tat und Täter wie kaum eine andere Quelle aufzuhellen vermögen“.⁸⁰ Insofern verwundert es nicht, dass es in den 40er und 50er Jahren des letzten Jahrhunderts schon einige – allerdings vergessene – Dissertationen gab, die dem Recht in der Literatur aufzuspüren suchten.⁸¹ Prominentester Vertreter der Richtung, aus der Literatur Erkenntnisse auch für das Recht zu gewinnen, ist der Politiker und Rechtswissenschaftler *Gustav Radbruch*. Neben weniger bekannten Werken⁸² legte er 1951 in dem mit *Heinrich Gwinner* verfassten Werk zur Geschichte des Verbrechens nicht nur

geschichtliche Quellen, sondern auch Selbstbiographien, Zeitungen und bildkünstlerischen Darstellungen zugrunde.⁸³

Eine – nicht gänzlich neue,⁸⁴ in diesem Umfang aber noch nie dagewesene – Richtung schlug dann *Eugen Wohlhaupter* ein, indem er in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts drei Bände zu den sog. Dichterjuristen veröffentlichte und so diesen Begriff einführte und prägte, in dem er auf das literarische Werk aus der Feder von Juristen einging.⁸⁵ Der Begriff des Dichterjuristen wird mittlerweile auch in der Literaturwissenschaft verwendet und bezeichnet Dichter mit einem juristischen Hintergrund, wobei Dichterjuristen im engeren Sinne das Studium abgeschlossen haben, während Dichterjuristen im weiteren Sinne zumindest eine Zeit lang Rechtswissenschaft studiert haben.⁸⁶ Neben unzähligen Aufsätzen⁸⁷ über Dichterjuristen gibt es nunmehr auch einige Sammelbände.⁸⁸

Auch die (rechts-)wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Literatur wurde weiter fortgesetzt. Beispielsweise wurde, eine Arbeit von *Erik Wolf* aus dem Jahr 1941 aufgreifend,⁸⁹ in den 50er Jahren des letzten Jahrhunderts das Recht in *Adalbert Stifters* „Witiko“ beleuchtet.⁹⁰ *Paul Bockelmann* untersuchte 1967 dann mit Blick auf gleich mehrere Autoren und Werke das Problem der Kriminalstrafe in der deutschen Dichtung. Unter Auswertung der Werke von *Goethe, Kleist, Raabe, Kafka* und *Fallada*

⁷⁸ So schon von *Goethe*, *Maximen und Reflexionen. Literatur und Sprache*, in: ders., *Werke, Kommentare und Register*, Hamburger Ausgabe in 14. Bänden. Bd. 12, *Kunst und Literatur*, S. 493 (510). Die höchste literarische Darstellung ist für Goethe nämlich dann erreicht, „wenn sie mit der Wirklichkeit wetteifert, das heißt, wenn ihre Schilderungen durch den Geist dergestalt lebendig sind, daß sie als gegenwärtig für jedermann gelten können...“.

⁷⁹ So schrieb er, dass das Wesen des Rechtsdenkers Dürer als Ausdruck seiner sittlichen Weltanschauung verstanden werden kann, s. *Würtenberger*, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst Albrecht Dürers*, in: *Kunst und Recht, Festgabe für Hans Fehr*, 1948, S. 221 (223).

⁸⁰ *Würtenberger*, *Die deutsche Kriminalerzählung. Vortrag gehalten bei einem Universitätsabend am 21. Januar 1941*, 1941, S. 4.

⁸¹ Vgl. bspw. *Mahrer*, *Dichtung und Recht, eine Untersuchung ihrer Beziehungen*, 1941; *Becker*, *Die Todesstrafe in der Dichtung Heinrich von Kleist's*, 1945; *Anger*, *Das Recht in den Sagen, Legenden und Märchen Schleswig-Holsteins*, 1947; *Gerstenberg*, *Recht und Staat in Goethes Götze von Berlichingen*, 1952. Doch auch vorher gab es schon Dissertationen und Aufsätze, zusammengestellt bei *Gerstenberg*, *Das Recht in der Dichtung: Einführung in die Literatur und Bibliographie*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 1954, S. 98-109.

⁸² Vgl. *Radbruch*, *Das Strafrecht der Zauberflöte*, in: *Geistige Welt: Vierteljahresschrift für Kultur- und Geisteswissenschaften*, Bd. 1, 1946, S. 23-30; *ders.*, *Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht* 1948, 428.

⁸³ *Radbruch/Gwinner*, *Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie*, 1951, Bsp. auf S. 291 ff.

⁸⁴ Vgl. bspw. *Bucher*, *Schiller als Jurist*, in: *Kleine Schriften*, 1893, S. 72-85; *Mackensen*, *Goethe und die Rechtssprache*, in: *Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte* 1923, S. 453-468; *Hübner*, *Goethe als Kenner und Liebhaber der Rechtsgeschichte: Einleitungsvortrag auf dem dritten deutschen Rechtshistorikertag zu Jena am 24. Oktober 1932*, 1932; *Gerland*, *Schiller und das Recht, Rede bei der von der Universität Jena veranstalteten Feier des Jahrestages der Gründung des Deutschen Reiches gehalten am 18. Januar 1933*, *Jenaer akademische Reden*, Heft 16, 1933; im Goethe-Jahr 1932 widmete sich eine ganze Ausgabe der Juristischen Wochenschrift dem „Dichter Juristen Goethe“; *Blaese*, *Schillers Staats- und Rechtsdenken*, in: *Kunst und Recht. Festgabe für Hans Fehr*, 1948, S. 48.

⁸⁵ *Wohlhaupter*, *Dichterjuristen*, 3. Bd. 1953-1957; allerdings hat sich auch *Wohlhaupter* schon vorher in einigen Aufsätzen den Dichterjuristen gewidmet, vgl. die Nachweise bei *Gerstenberg*, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 1954, 98 (108 f.).

⁸⁶ *Weber*, *Dichterjuristen*, *NJW* 2015, 756.

⁸⁷ Eine Fußnote könnte nicht annähernd das abbilden, was hier verfasst wurde, ohne länger zu sein als dieses Unterkapitel des historischen Abrisses an sich. So bringt allein die *NJW* – mittlerweile leider nur noch einmal im Jahr – Sonderhefte zu Recht und Literatur heraus, in der auch regelmäßig Dichterjuristen vorgestellt werden, teilweise auch eher unbekannt, vgl. bspw. *Weber*, *NJW* 2001, 555; *Hartlage-Laufenberg*, *NJW* 2013, 748. Aber auch in anderen Zeitschriften finden sich zahlreiche Aufsätze wie z.B. von *Herber*, *VBIBW* 2022, 397 oder *Schöbel*, *BayVBI* 2022, 218.

⁸⁸ Bspw. *Wambach*, *Grenzgänger zwischen Jurisprudenz und Literatur*. Werner Krauss, Kurt Tucholsky, Friedrich Georg Jünger und Martin Beradt, 2000; *ders.*, *Die Dichterjuristen des Expressionismus*, 2002; *Weber*, *Juristen als Dichter*, 2002; *Weber*, *Dichter als Juristen*, 2004; *Kohte/Kilian*, *Staatsbeamte als Dichterjuristen*. Soireen in Halle, 2010; *Nilges*, *Dichterjuristen. Studien zur Poesie des Rechts vom 16. bis 21. Jahrhundert*, 2014.

⁸⁹ Die Monografie von *Wolf*, *Der Rechtsgedanke Adalbert Stifters*, wurde 1941 veröffentlicht und fand danach Eingang in die oben erwähnte Arbeit Wolfs „Vom Wesen des Rechts in der deutschen Dichtung“.

⁹⁰ *Fechner*, *Recht und Politik in Adalbert Stifters Witiko. Stifters Beitrag zur Wesensbetrachtung des Rechts und zur Charakterologie und Ethik des politischen Menschen*, 1952; *Neuhaus*, *JZ* 1955, 104-106.

sieht er den Sinn der Strafe in der „Aussöhnung des Rechtsbrechers mit der Rechtsgemeinschaft und mit sich“.⁹¹

Während es also seit der Arbeit von *Kohler* kontinuierlich immer wieder Aufsätze und Monografien in Bezug auf die Forschungsrichtung „Recht in der Literatur“ gab, wurden die von *Grimm* begründeten und von *Fehr* fortgesetzten Überlegungen zum Forschungsgebiet „Recht als Literatur“ zunächst nur in vereinzelt Arbeiten verfolgt. Beispielsweise erschien 1947 posthum die Schrift des Staats- und Völkerrechtlers *Heinrich Triepel* „Vom Stil des Rechts“,⁹² in der er zunächst die Frage stellte, ob das Recht überhaupt unter ästhetischen Gesichtspunkten betrachtet werden könne. Neben grundsätzlichen Ausführungen zur Ästhetik, wird eine Einordnung des rechtlichen Denkens und Tuns unter stilistischen Gesichtspunkten gegeben.⁹³

In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts wurde sich dann verstärkt mit übergreifenden Fragen nach der Bedeutung fiktionaler Texte als Quelle der Rechtserkenntnis oder Kriminalpolitik beschäftigt. So stellten der Rechtswissenschaftler und Rechtssoziologe *Lüderssen* und *Seibert* 1978 in einem Band Texte von und über Täter zusammen und erproben exemplarisch Methoden zur Analyse, um diese Texte als Erkenntnisquellen für den wissenschaftlichen Diskurs zu nutzen und insbesondere der Frage nachzugehen, wie Realitätsbezug und Fiktion voneinander abgegrenzt werden können.⁹⁴ Nur drei Jahre später geht *Lüderssen* der Frage nach, wie Strafrechtswissenschaft aber auch Kriminalpolitik durch Literatur, Theater und Film vermittelt werden können.⁹⁵ Auch der Strafrechtswissenschaftler *Heinz Müller-Dietz* verfasste mehrere Zeitschriftenaufsätze zu den Beziehungen zwischen Literatur und Recht,⁹⁶ und hob dadurch, ebenso wie *Lüderssen* den Forschungsgegenstand auf eine neue Ebene. Sein facettenreiches Wirken im Bereich Recht und Literatur ist so umfangreich, dass es, ebenso wie das von *Lüderssen*,⁹⁷ mehrere Sammelbände füllt.⁹⁸ Zudem integrierten *Lüderssen* und *Müller-Dietz* als erste die Forschungs-

richtung Recht und Literatur in die universitäre Ausbildung.⁹⁹

Der Rechtswissenschaftler, Kriminologe und Psychologe *Hans Joachim Schneider* stieß dann 1980 mit seinem Buch „Das Geschäft mit dem Verbrecher. Massenmedien und Kriminalität“ eine weitere Forschungsrichtung an, in dem er das gesamte Spektrum der Medien und eben auch die Literatur und insbesondere den Kriminalroman nach deren Wirkungsweise untersuchte und deren Darstellungsmuster und Inhalte dafür verantwortlich machte, dass die schematische Darstellung zu einer Fehlvorstellung des Lesers führe.¹⁰⁰

Schließlich trug der Rechtswissenschaftler und Philologe *Thomas Vormbaum* durch die Begründung der Abteilung 6 „Recht in der Kunst – Kunst im Recht“ in der Schriftenreihe Juristische Zeitgeschichte ab 1999 zur Institutionalisierung der Recht- und Literaturbewegung bei.¹⁰¹ So hat bspw. der Staats- und Kirchenrechtler und langjähriger Schriftleiter der Neuen Juristischen Wochenschrift *Hermann Weber* dieses Forum genutzt, um dort diverse Sammelbände zu den in der NJW erschienenen Beiträgen in den Sonderheften zu Recht, Literatur und Kunst herauszugeben. Außerdem hat er selbst nicht nur zahlreiche Aufsätze in diesem Bereich sowie eine Vielzahl an einschlägigen Rezensionen verfasst, sondern beginnend mit dem Jahr 2001¹⁰² die Rendsburger Tagungen zu Literatur und Recht ins Leben gerufen, die regelmäßig jedes zweite Jahr im Herbst stattfinden.¹⁰³

Mittlerweile sind Aufsätze, Monografien und Sammelbände so zahlreich, dass sie fast unüberschaubar die vielfältigen Facetten von Literatur und Recht, sei es unter dem Gesichtspunkt der Recht als Literatur, Recht in der Literatur oder der Dichterjuristen behandeln. Ein Schwerpunkt ist dabei sicher die Richtung Recht in der Literatur, gefolgt von den Abhandlungen über Dichterjuristen,¹⁰⁴ während die Strömung Recht als Literatur doch hauptsächlich im angloamerikanischen Raum prominent vertreten wird, während sie hier – noch – ein Schattendasein führt.¹⁰⁵

⁹¹ *Bockelmann*, Das Problem der Kriminalstrafe in der deutschen Dichtung. Vortrag gehalten vor der juristischen Studiengesellschaft in Karlsruhe am 14. März 1967, 1967, S. 31.

⁹² *Triepel*, Vom Stil des Rechts: Beiträge zu einer Ästhetik des Rechts, 1947.

⁹³ S. auch die kritische Rezension von *Menger*, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Vol. 38, 1950, S. 443-446.

⁹⁴ *Lüderssen/Seibert*, Autor und Täter, 1978.

⁹⁵ *Lüderssen*, Kriminalpolitik auf verschlungenen Wegen. Aufsätze zur Vermittlung von Theorie und Praxis, 1981, S. 419.

⁹⁶ Vgl. bspw. *Müller-Dietz*, Rezension. Literatur und Kriminalität, JW 1984, 699-708, auch mit allgemeinen Ausführungen; *ders.*, Recht und Staat bei Gottfried Benn, NJW 1986, 1229; *ders.*, Recht und Ordnung bei Johann Peter Hebel, NJW 1987, 1374.

⁹⁷ *Lüderssen*, Produktive Spiegelungen, 1991; *ders.*, Produktive Spiegelungen: Recht in Literatur, Theater und Film, Band II, 2007; *ders.*, Produktive Spiegelungen. Recht im künstlerischen Kontext, Band III, 2014.

⁹⁸ *Müller-Dietz*, Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, 1990; *ders.*, Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze, 1999; *ders.*, Recht und Kriminalität in literarischen Spiegelungen, 2007; *ders.*, Recht und Kriminalität in literarischen Brechungen, 2016.

⁹⁹ So hatte bspw. die Mitautorin *Schiemann* bereits Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts die Gelegenheit, an einem Gemeinschaftsseminar mit *Lüderssen* und dem Literaturwissenschaftler *Brackert* an der Goethe Universität Frankfurt teilzunehmen. *Müller-Dietz* veranstaltete 2009 an der Universität Saarbrücken ein Seminar zu Recht und Literatur.

¹⁰⁰ *Schneider*, Das Geschäft mit dem Verbrecher. Massenmedien und Kriminalität, 1980, S. 18.

¹⁰¹ So *Peters*, Der Fall Kaspar Hauser als Kriminalfall und als Roman von Jakob Wassermann, 2014, S. 7.

¹⁰² Vgl. *Schiemann*, Tagung Literatur und Recht – Dichterjuristen und das Recht in der Dichtung, NJW 2002, 583.

¹⁰³ Und deren Vorträge dann wiederum in einem Tagungsband der von *Vormbaum* begründeten Reihe veröffentlicht werden, vgl. z.B. *Weber*, Das Recht als Rahmen für Literatur und Kunst. Tagung im Nordkolleg Rendsburg vom 4. bis 6. September 2015, 2017.

¹⁰⁴ Nach dem grundlegenden Werk von *Wohlhaupter* gibt es hier auch neuere Sammelbände wie bspw. *Pieroth*, Deutsche Schriftsteller als angehende Juristen, 2018.

¹⁰⁵ Vgl. bspw. als Ausnahme die Dissertation von *Blufarb*, Geschichten im Recht. Übertragbarkeit von „Law as Narrative“ auf die deutsche Rechtsordnung, 2017. Allgemein zu der Forschungsrichtung in Deutschland *Lachemaier*, Die Law as Literature-Bewegung, 2008.

2. Forschungsstand und Schwerpunkte mit zentralen Autor:innen und Theoretiker:innen

Ein erstes Feld bildet weiterhin die klassische Auseinandersetzung mit den Repräsentationen von **Recht in der Literatur**. Im Mittelpunkt stehen dabei nicht allein kanonische Texte mit explizitem Rechtsbezug, sondern auch literarische Reflexionen über Schuld, Verantwortung und gesellschaftliche Abweichung. So hat sich etwa *Eberhard Schmidhäuser* mit der Darstellung von Verbrechen und Strafe in der Weltliteratur befasst und macht den in literarischen Texten verdichteten Erfahrungsschatz für juristische Fragen fruchtbar.¹⁰⁶ *Müller-Dietz* wiederum hat sich in mehreren Arbeiten mit der Darstellung der Kriminalität und des Strafvollzugs in der Literatur beschäftigt¹⁰⁷ und zeigt exemplarisch an Kafkas "Proceß", wie literarische Texte zur Kritik und Reflexion strafrechtlicher Institutionen beitragen können.¹⁰⁸ *Vormbaum* hat zur Etablierung der Verbindung von Recht und Literatur ebenfalls beigetragen. Er thematisierte beispielsweise den Einfluss *Dantes* auf *Thomas Manns* Rechtsverständnis,¹⁰⁹ befasst sich mit religiös-normativen Dimensionen des Strafrechts in *Dantes* Göttlicher Komödie¹¹⁰ und geht auf das juristische Wissen *Heinrich Heines* ein, das sein literarisches Werk inhaltlich wie sprachlich durchdringt.¹¹¹

Auch *Bodo Piero* hat mehrere grundlegende Arbeiten vorgelegt, in denen er das Spannungsfeld zwischen Recht und Literatur erschließt. Er analysiert klassische Texte unter rechtsphilosophischen Gesichtspunkten und zeigt, wie literarische Werke wie *Kleist*s Michael Kohlhaas oder *Kafkas* Prozess nicht nur rechtliche Problemstellungen thematisieren, sondern normative Denkweisen herausfordern und transformieren.¹¹² Er widmet sich nicht nur deutscher Literatur, sondern beispielsweise auch der Verbindung juristischer und literarischer Motive in der US-amerikanischen Literatur, etwa bei *Melville*, *Faulkner* oder *Capote* und untersucht deren Bedeutung für rechtskulturelle Narrative.¹¹³ Eine weitere zentrale Veröffentlichung ist *Verfassungsstaat und Literatur*, in der *Piero* der Frage nachgeht, wie literarische Texte – von *Goethe* bis *Grass* – die Idee des freiheitlichen Verfassungsstaates reflektieren, kritisieren oder ergänzen.¹¹⁴ *Walter* trägt ebenfalls zur Etablierung des „Law and Literature“-Ansatzes im deutschsprachigen Raum bei.¹¹⁵ Er diskutierte unter

anderem die Rolle von Literatur als Erkenntnismittel, insbesondere in Abgrenzung zu Naturwissenschaft und Rechtswissenschaft. Dabei versteht er die Rechtswissenschaft als eine „gesteigerte Realität“, deren normative Struktur der poetischen Gerechtigkeit literarischer Texte gegenübersteht.¹¹⁶ Besonders betont *Walter*, wie literarische Formen alternative Denk- und Erkenntniswege gegenüber juristischen Rationalitäten eröffnen und somit zur Reflexion des Rechts beitragen.¹¹⁷ *Anja Schiemann* ist eine weitere Vertreterin dieses Ansatzes. Sie hat sich unter anderem mit *Georg Büchners* Woyzeck beschäftigt und die Verbindung zwischen dem historischen Fall und dem literarischen Drama juristisch aufgearbeitet.¹¹⁸ In ihrer Analyse von *Wolfgang Herrndorfs* Tschick befasst sie sich mit dem Jugendstrafrecht und untersucht, inwiefern literarische Selbstfindungserzählungen mit Fragen juristischer Verantwortlichkeit in Beziehung gesetzt werden können.¹¹⁹ Bemerkenswert ist eine weitere rechtliche Reflexion aktueller Jugendliteratur: *Jannina Schäffer* widmet sich in ihrer Dissertation der Analyse von Rechtsfragen im Harry-Potter-Universum und zeigt auf, wie Literatur nicht nur als Gegenstand juristischer Betrachtung, sondern auch als Impulsgeber für rechtsphilosophische Fragen fungieren kann.¹²⁰

Ein weiteres aufstrebendes Gebiet innerhalb der deutschsprachigen Recht-und-Literatur-Debatte ist die Erforschung des Verhältnisses von **Recht und Theater**. Dabei steht insbesondere die Frage im Zentrum, inwiefern rechtliche Verfahren theatrale Züge tragen oder mit theatralischen Mitteln reflektiert werden können. *Daria Bayer* untersucht in ihrer Dissertation die marxistische Rechtstheorie von *Jewgenij Paschukanis* und verbindet dabei rechtswissenschaftliche Analyse mit theaterwissenschaftlichen Perspektiven.¹²¹

Der Gedanke des Rechts als performative Praxis findet zudem Eingang in die Analyse des Mediums **Film**. Die visuelle Narration rechtlicher Konflikte, die Inszenierung von Gerichtsverfahren sowie die Darstellung juristischer Figuren und Kategorien auf der Leinwand bieten vielfältige Forschungsansätze, die innerhalb der deutschsprachigen Rechtswissenschaft langsam aufgegriffen werden. Ein grundlegender Überblick über das Verhältnis von Recht und Film findet sich im Beitrag von *Stefan Machura* und *Stefan Ulbrich*, die sich mit der Frage befassen, wie Spielfilme das Recht thematisieren.¹²² Die Autoren

¹⁰⁶ *Schmidhäuser*, Verbrechen und Strafe: Ein Streifzug durch die Weltliteratur von Sophokles bis Dürrenmatt, 2. Aufl. (1996).

¹⁰⁷ Vgl. *Müller-Dietz*, Recht und Kriminalität in literarischen Spiegelungen, 2007; *ders.*, Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein. Gesammelte Aufsätze, 1999.

¹⁰⁸ *Müller-Dietz*, „Kafkas „Proceß“ – ein Strafprozess?“, in: *Vormbaum*, Recht und Kriminalität in literarischen Brechungen, 2016.

¹⁰⁹ Vgl. *Vormbaum*, Diagonale – Beiträge zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Literatur (Aufsatzsammlung), darin Originalbeitrag: Zaubenberg und Läuterungsberg. Zur Dante-Rezeption bei Thomas Mann *ders.*, *humaniora* 2, 2011.

¹¹⁰ *Vormbaum*, Strafrecht und Religion in Dantes „Göttlicher Komödie“, in: *Hermann Weber*, Literatur, Recht und Religion. Tagung im Nordkolleg Rendsburg vom 18. bis 20. September 2009, 2010, S. 57-90.

¹¹¹ *Vormbaum*, Einführung: „Kraft meiner akademischen Befugniß als Doktor beider Rechte“, in: *Vormbaum*, Recht, Rechtswissenschaft und Juristen im Werk Heinrich Heines. Berlin 2006, S. 1–33.

¹¹² *Piero*, Recht und Literatur, 2015.

¹¹³ Vgl. *Piero*, Recht und amerikanische Literatur, 2017.

¹¹⁴ Vgl. *Piero*, Verfassungsstaat und Literatur, 2025.

¹¹⁵ Vgl. *Walter*, Dichtung und Wahrheit – und Recht. Eine Einführung, in: *Walter*, *Schramm*, Dichtung und Wahrheit – und Recht, 2021, S. 9.

¹¹⁶ *Walter*, S. 14.

¹¹⁷ *Walter*, S. 23 ff.

¹¹⁸ Vgl. *Schiemann*, Der Kriminalfall Woyzeck. Der historische Fall und Büchners Drama, 2017.

¹¹⁹ Vgl. *Schiemann*, NJW 2018, 739.

¹²⁰ *Schäffer*, Harry Potter und die Gesetze der Macht, 2024.

¹²¹ *Bayer*, Tragödie des Rechts, 2021; besonders bemerkenswert ist, dass Teile der Dissertation selbst in Form einer Tragödie verfasst sind, wodurch sie die Grenzen zwischen wissenschaftlicher Analyse und künstlerischer Darstellung bewusst überschreitet.

¹²² Vgl. *Machura/Ulbrich*, Zeitschrift für Rechtssoziologie, 20, 1999, 168.

unterscheiden verschiedene Formen filmischer Rechtsdarstellung – von der klassischen Gerichtsverhandlung über den Detektivfilm bis hin zum Kriminal- und Justizdrama. Im Zentrum steht dabei die Beobachtung, dass Filme nicht bloß Rechtswissen transportieren, sondern Rechtsbilder erzeugen, die das öffentliche Verständnis von Gerechtigkeit, Normsetzung und Autorität prägen. *Ulbrich* und *Machura* zeigen auf, dass juristische Figuren im Film häufig typisiert werden – als charismatische Verteidiger:innen, korrupte Staatsanwält:innen oder zweifelnde Richter:innen – und dass diese Inszenierungen wesentliche Funktionen bei der Popularisierung oder Kritik rechtlicher Ordnung erfüllen. Darüber hinaus verweisen sie auf die emotionale Dimension, mit der Filme juristische Konflikte erzählen. Gerechtigkeit wird nicht nur diskutiert, sondern auch empfunden. Diese narrative Struktur eröffnet dem Publikum den Zugang zu normativen Fragen über Mittel der Visualisierung, Dramatisierung und Identifikation.¹²³ *Fabian Odermatt* analysiert in seiner Dissertation, wie populäre Filme rechtliche Vorstellungen nicht nur abbilden, sondern aktiv mitprägen.¹²⁴ Dabei zeigt er, dass der Film als eigenständige ästhetische Form zur kulturellen Konstruktion von Recht beiträgt, indem er mythische Figuren, dramaturgische Muster und affektive Performanzen reproduziert, die tief in gesellschaftliche Rechtsvorstellungen eingreifen.

Ein weiteres Feld bildet die Frage nach **Narrativen und Recht**, der Untersuchung, wie juristische Texte erzählen und wie literarische Texte rechtliche Diskurse gestalten. *Ruth Blufarb* analysiert die „Law as Narrative“-These vor dem Hintergrund des US-amerikanischen Law and Literature-Diskurses und überträgt diese Perspektive systematisch auf das deutsche Rechtssystem. Dabei zeigt sie auf, dass juristische Texte narrativ strukturiert sind und durch erzählerische Elemente wie Figurenkonstellationen, zeitliche Abfolgen und dramatische Spannungsbögen Bedeutung erzeugen.¹²⁵

Zudem gibt es Ansätze zu narrativen Gerechtigkeitstheorien in der Rechtsphilosophie bei *Michael Anderheiden*¹²⁶. Darüber hinaus bleibt das Feld der narrativen Gerechtigkeitstheorien bislang vor allem philosophisch geprägt.¹²⁷ Ein zusätzliches Forschungsgebiet bildet die Analyse von literarischen Kunstwerken im Hinblick auf ihr Potential zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten.¹²⁸

Insgesamt ist der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Sonderforschungsbereich „Recht und Literatur“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster besonders hervorzuheben.¹²⁹ Dieser interdisziplinär ausgerichtete Forschungsverbund widmet sich in drei Projektbereichen¹³⁰ mit 12 Teilprojekten den grundlegenden Fragen zur Beziehung von Recht und Literatur, den epistemischen und methodischen Grundlagen beider Disziplinen sowie ihrer kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung. Besonders interessant für diesen Zusammenhang ist der Projektbereich Konstitutivität, der untersucht, inwiefern Literatur nicht mehr nur Attest bestehender Rechtsverhältnisse ist, sondern auch Recht begründet, es aufhebt oder gestaltet. Analog hierzu wird umgekehrt gefragt, inwieweit eine konstitutive Wirkung des Rechts für die Literatur festgestellt werden kann und Recht Literatur gar ermöglicht oder mitgestaltet.¹³¹

Diese Schwerpunktsetzungen zeigen, dass das Forschungsfeld „Recht und Literatur“ in Deutschland zunehmend differenzierter und interdisziplinärer bearbeitet wird, auch wenn eine systematische Theoriebildung insbesondere im Bereich aus genuin rechtswissenschaftlicher Perspektive bislang noch aussteht. Trotz dieser Ansätze bleibt der Forschungsstand in Deutschland fragmentarisch und häufig von Einzelinitiativen geprägt. Eine übergreifende Theoriebildung oder institutionelle Verankerung des Forschungsfeldes „Recht und Literatur“ steht weitgehend noch aus. Gleichzeitig zeigt sich ein zunehmendes Bewusstsein für das Erkenntnispotential literarischer Perspektiven auf Recht, das über bloße Illustrationen juristischer Inhalte hinausgeht und rechtliche Denkformen selbst in den Blick nimmt.

3. Aktuelle Entwicklungen in der Lehre

Auch in der deutschen Jurist:innenausbildung ist die Einbeziehung literarischer Texte und Fragestellungen bisher kaum systematisch verankert. Während das angloamerikanische „Law and Literature“-Movement früh auch die Lehre mitgestaltet hat,¹³² bleibt der Einsatz literarischer Analysen im deutschen Curriculum zumeist auf punktuelle Seminare, Wahlfächer oder interdisziplinäre Projekte beschränkt. Dennoch gibt es vereinzelt **Lehrveranstaltungen**, die den Dialog zwischen Recht und Literatur explizit aufgreifen und didaktisch fruchtbar machen. Einen

¹²³ Vgl. Beiträge wie *Niehaus*, Evidenz. Die Wahrheit des Films und die Wahrheit des Verfahrens, in: *Machura/Ulbrich*, Recht im Film, 2002, S. 19.

¹²⁴ *Odermatt*, Das Recht im filmischen Spiegel. Verführung, Mythos und Performanz, 2023.

¹²⁵ *Blufarb*, Geschichten im Recht - Übertragbarkeit von "Law as Narrative" auf die deutsche Rechtsordnung, 2017.

¹²⁶ Vgl. *Anderheiden*, Der Staat 2010, 199, wo er Verfassungsinterpretation als Form kultureller Selbstverständigung und damit auch als Narrativ deutet.

¹²⁷ Vgl. etwa *Menke*, Kritik der Rechte, 2024, insbes. S. 309 ff., S. 403.

¹²⁸ Vgl. *Gittel/Köppe*, Fiktion, Literatur und die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, in: *Achermann/Blödorn/Norrick-Rühl/Pohlmann*, Literatur und Recht: Materialität. Literatur und Recht, Vol 1, 2023; Vgl. *Schiemann*, Persönlichkeitsrechtsverletzung contra Kunstfreiheit. Die Mephisto-Entscheidung und ihre Auswirkungen auf die neuere Rechtsprechung, in: *Conter*, Justitiabilität und Rechtmäßigkeit. Verrechtlichungsprozesse von Literatur und Film in der Moderne, 2010.

¹²⁹ Laufzeit: 1.7.2019-30.6.2024, vgl. Projektbeschreibung des Sonderforschungsbereichs 1385 „Recht und Literatur“, Universität Münster, online abrufbar unter: <https://www.uni-muenster.de/SFB1385/index.html> (zuletzt abgerufen 22.4.2025).

¹³⁰ Materialität, Komparativität und Konstitutivität, vgl. ebd.

¹³¹ Vgl. Forschungsprogramm des Sonderforschungsbereichs 1385 „Recht und Literatur“, Universität Münster, online abrufbar unter: <https://www.uni-muenster.de/SFB1385/forschung/forschungsprogramm.html>, (zuletzt abgerufen 22.4.2025).

¹³² Vgl. Abschnitt II.

innovativen Zugang verfolgt *Mustafa Temmuz Oğlakcioğlu* mit dem Schwerpunkt auf Recht und Theater. Das gleichnamige Seminar wird durch eine Exkursion ergänzt, die den performativen Charakter rechtlicher Inszenierungen unmittelbar erfahrbar macht.¹³³ Auch *Anne Schneider* bringt Recht und Literatur in die Hörsäle, indem sie sich in Vorträgen und in ihrer Lehrveranstaltung zum Strafverfahrensrecht mit Literatur und Film befasst – etwa am Beispiel „*Harry Potter als Verbrecher*“.¹³⁴

Ein weiteres Beispiel bildet der Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminalpolitik von *Schiemann* an der Universität zu Köln. Dort wird das Thema Recht und Literatur nicht nur in Schwerpunktseminaren behandelt, indem sich die Studierenden jeweils einem literarischen Werk mit einer festen Fragestellung widmen, sondern war auch Gegenstand in einer interdisziplinären Vorlesung, die gemeinsam mit dem Germanistischen Institut konzipiert wurde und sowohl Jura- als auch Literaturstudierenden offenstand.

Zentral für die Sichtbarkeit und Vernetzung des Themenfelds *Recht und Literatur* sind zudem **Tagungen**, die den interdisziplinären Austausch zwischen Jurist:innen und Literaturwissenschaftler:innen gezielt fördern.¹³⁵

Diese Beispiele zeigen, dass es bereits eine beginnende, wenn auch noch nicht flächendeckende Landschaft von Lehrprojekten gibt, die literarische und performative Perspektiven systematisch in die Jurist:innenausbildung einbinden. Ein zentrales Desiderat bleibt jedoch die breitere Integration solcher Ansätze in die Pflichtlehre. Solange literarische Reflexion in der Jurist:innenausbildung primär als „Zusatz“ behandelt wird, bleibt ihr kritisches Potential weitgehend ungenutzt. Dabei könnten gerade literarische Verfahren dazu beitragen, Studierende für die kulturelle Situiertheit des Rechts und für die narrative Dimension juristischer Argumentation zu sensibilisieren.

IV. Methodische Überlegungen und neuere Forschungsansätze

1. *Law as Literature: Chancen für die deutsche Rechtswissenschaft, Lehre und Rechtsanwendung*

Der Ansatz „*Law as Literature*“ betrachtet das Recht nicht allein als objektiv-neutrales System, sondern als interpretatives und kulturell eingebettetes Narrativ, das wie literarische Texte mit Sprache, Symbolik und Narration operiert.¹³⁶ Diese Perspektive eröffnet der deutschen Rechtswissenschaft umfassende methodische Chancen und Vorteile, insbesondere durch die Förderung interdisziplinärer

Ansätze. Ein zentraler Vorteil liegt darin, dass eine literaturwissenschaftliche Analyse von Rechtstexten implizite Machtstrukturen, ideologische Muster und soziale Normen sichtbar macht, die in traditionellen juristischen Analysen häufig ausgeblendet bleiben. Durch Ansätze wie die Hermeneutik, Dekonstruktion und Narratologie kann offengelegt werden, wie Sprache nicht nur Recht vermittelt, sondern zugleich gesellschaftliche Wirklichkeit erzeugt und reproduziert.¹³⁷ Juristische Urteile und Rechtstexte erscheinen somit nicht mehr als bloße technische Anwendungen normativer Vorgaben, sondern als aktive Bestandteile gesellschaftlicher Sinnproduktion, die kritisch reflektiert und hinterfragt werden müssen.

Darüber hinaus fördert „*Law as Literature*“ methodischen Pluralismus und erweitert die Perspektivenvielfältigkeit innerhalb der **Rechtswissenschaft**. Es entstehen neue Forschungsfelder und Fragestellungen, die sich etwa mit narrativen Strukturen juristischer Entscheidungen, Metaphorik und Symbolik rechtlicher Diskurse, psychologischen Mechanismen der Entscheidungsfindung oder impliziten Vorannahmen in rechtlichen Argumentationsmustern befassen. Beispiele hierfür könnten Studien zur Darstellung von Geschlechterrollen in Familienrechtsurteilen, zur kolonialen Prägung von Eigentumsdiskursen oder zur psychologischen Dynamik in Strafprozessen sein. Diese interdisziplinäre Öffnung fördert eine produktive Zusammenarbeit zwischen der Rechtswissenschaft und anderer Disziplinen, wie Kulturwissenschaften, Psychologie, Gender Studies und postkolonialer Kritik. Dadurch kann die gesellschaftliche Relevanz und praktische Anwendbarkeit juristischer Forschung erhöht werden.

Die bewusste Anerkennung und gezielte Analyse der unterschiedlichen Dimensionen des Rechts könnte dabei auch zu einer präziseren und zugleich nuancierteren Interpretation von Rechtstexten bei der **Rechtsanwendung** führen, da unterschiedliche disziplinäre Perspektiven jeweils neue Aspekte sichtbar machen und bisher übersehene Deutungsebenen eröffnen. Dies ermöglicht eine zusätzliche Auslegung rechtlicher Normen, die sowohl der Komplexität der gesellschaftlichen Realität als auch den vielfältigen Hintergründen der Rechtssubjekte besser gerecht wird. Zudem stärkt die interdisziplinäre Öffnung den interkulturellen Dialog im Recht, indem sie dazu beiträgt, kulturelle Vielfalt und unterschiedliche Rechtstraditionen stärker in die Interpretation und Anwendung des Rechts einzubeziehen und um „colorblind“-Universalismus zu

¹³³ Vgl. Webseite des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie., Universität des Saarlandes. Online abrufbar unter: <https://www.uni-saarland.de/lehrstuhl/oglakcioglu/lehrveranstaltungen/wintersemester-2024/2025/seminar-theater-und-recht.html> (zuletzt abgerufen 29.4.2025).

¹³⁴ Vgl. Webseite des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, online abrufbar unter: <https://www.jura.hhu.de/service-und-it/aktuelles/harry-potter-und-das-strafrecht-vortrag-von-prof-dr-anne-schneider> (zuletzt abgerufen 29.4.2025).

¹³⁵ Besonders hervorzuheben sind hier die Tagungen "Normativität in Recht und Literatur" vom SFB der Universität Münster (2022), „Recht und Literatur“ in Rendsburg (zuletzt September 2023) sowie „Recht in Literatur und Film“ in Köln (zuletzt Januar 2025).

¹³⁶ Vgl. *Binder/Weisberg*, *Literary Criticisms of Law*, 2000, S. 1 f.

¹³⁷ Vgl. u.a. *Leppin*, Kapitel zur Performativität normativer Ordnungen: Wer erzählt was und wie?, in: *Forst, Günther*, *Normative Ordnungen*, S. 355 ff.; Vgl. *Müller-Mall*, *Rekursion. Rezeption. Relation. Rechtstheoretische Aspekte des Performativen*, in: *Bülow/Bung/Harnisch/Wensmann*, *Performativität in Sprache und Recht*, 2016, S. 21 ff.

überwinden.¹³⁸ Diskriminierungsrechtliche Ansätze und die Critical Race Theory sensibilisieren darüber hinaus für rassistische *Bias* in Strafverfahren und zeigen auf, wie institutionelle Diskriminierung systematisch reproduziert wird.¹³⁹ Postkoloniale Rechtskritik etwa zur kolonialen Prägung von Eigentumsbegriffen oder zu staatlich legitimierten Gewaltverhältnissen in ehemaligen Kolonien verdeutlicht, dass die Berücksichtigung historischer und kultureller Kontexte essenziell für eine gerechte Rechtsanwendung ist.¹⁴⁰

Diese interdisziplinäre und interkulturelle Öffnung fördert eine inklusivere juristische Praxis, die den pluralen Realitäten einer globalisierten Gesellschaft besser gerecht wird. Besonders anschaulich wird dies auch in der Forschung zum Rechtspluralismus, die das Nebeneinander staatlicher und indigener Normensysteme in postkolonialen Gesellschaften wie Südafrika untersucht.¹⁴¹ Auch transkulturelle Studien zur Integration mediationsbasierter Verfahren wie Restorative Justice in Neuseeland (Māori) bieten konkrete Impulse für eine differenziertere und kultursensible Rechtsanwendung.¹⁴² Die Erweiterung interdisziplinärer Zugänge unterstützt nicht nur die wissenschaftliche Tiefe der juristischen Analyse, sondern stärkt auch die Fähigkeit des Rechts, auf komplexe gesellschaftliche Herausforderungen angemessen zu reagieren. Dadurch können kulturelle Sensibilitäten erhöht und Missverständnisse reduziert werden.

Das Konzept „Law as Literature“ eröffnet zahlreiche Entwicklungsperspektiven, die über eine rein textanalytische Betrachtung hinausweisen. Ein zentrales Desiderat bleibt dabei die systematischere Integration empirischer und qualitativer Methoden in die Analyse rechtlicher Narrationen – etwa durch Interviewstudien zu Wirkungen von Rechtstexten oder Fallanalysen zu ihrer Rezeption in unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen. Auch die Verknüpfung mit medientheoretischen Ansätzen könnte

vertiefend untersuchen, wie sich rechtliche Diskurse im digitalen Raum transformieren und welche neuen Formen narrativer Machtverhältnisse dabei entstehen. Darüber hinaus bergen intersektionale und postkoloniale Zugänge weiteres Potential, das Verhältnis zwischen Recht, Sprache und gesellschaftlicher Macht noch differenzierter zu beleuchten.

2. Forschungsperspektiven und Methoden des Umgangs mit Law in Literature

Wie bereits erwähnt, wurde sich Ende der 70er Jahre des letzten Jahrhunderts auch verstärkt mit methodischen Fragen zum Umgang mit Law in Literature beschäftigt, die durch die Rezeption des Law and Literature Movements in den 1990er Jahren dann immer mehr Beachtung fanden. Differenziert werden muss aber zunächst danach, welche Disziplin sich mit dem Recht in der Literatur beschäftigt. Denn selbstverständlich hat auch die Literaturwissenschaft sich schon früh mit schöngestiger Literatur und deren Bezügen zu rechtlichen Gegenständen auseinandergesetzt.¹⁴³ Dieses Nebeneinander der Forschung unterschiedlicher Disziplinen hat auch zu dem Vorwurf beigetragen, wahre Grenzüberschreitungen¹⁴⁴ von einer Disziplin zur anderen seien eher selten.¹⁴⁵ Allerdings kann auch das Nebeneinander der verschiedenen Perspektiven durchaus einen Mehrwert haben,¹⁴⁶ wobei dieses Nebeneinander dann wiederum dazu dienen kann, in den interdisziplinären Diskurs einzutreten.¹⁴⁷

Bei unserer Betrachtung soll uns ausschließlich der methodische Ansatz interessieren, wie aus der Literatur Erkenntnisse für die Rechtswissenschaft gewonnen werden können.¹⁴⁸ Dabei bezieht sich das Erkenntnisinteresse mittlerweile nicht nur auf Literatur im weiteren Sinne, sondern auch auf Filme,¹⁴⁹ Musik¹⁵⁰ und Kultur.¹⁵¹ Denn Recht begegnet uns überall und daher auch in der künstlerischen Verarbeitung in vielfältigster Weise. Künstler

¹³⁸ Vgl. *Delgado/Stefancic*, *Critical Race Theory: An Introduction*, 3. Aufl. (2017), S. 44 ff., 77 ff., insbes. Kapitel zu Legal Storytelling and Narrative Analysis und Power and the Shape of Knowledge machen deutlich, warum die Stimmen aus verschiedenen kulturellen Traditionen Eingang in den Rechtsdiskurs finden müssen.

¹³⁹ *Delgado/Stefancic*, 2017, S. 113 ff.

¹⁴⁰ Vgl. *Barskanmaz*, *Critical Race Theory in Deutschland*, VerfBlog, 2020/7/24, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/critical-race-theory-in-deutschland> (zuletzt abgerufen 21.4.2025); Vgl. *Darian-Smith*, *Postcolonial Theory and Law: A Critical Introduction*, 2013, S. 30 ff.

¹⁴¹ *Merry*, *Law & Soc. Rev.*, 1988, 869 (870 ff.).

¹⁴² In Neuseeland ist die Integration von Restorative Justice eng mit der indigenen Māori-Kultur verbunden. Das Konzept des „Family Group Conferencing“ wurde durch das Gesetz „Children, Young Persons, and Their Families Act 1989“ eingeführt und berücksichtigt kulturelle Diversität sowie die Notwendigkeit, dass Strafjustizprozesse kulturell angemessen und sensibel gestaltet werden. Dies ermöglicht es, dass Opfer, Täter und Gemeinschaften gemeinsam über die Folgen einer Straftat beraten und Lösungen erarbeiten, vgl. *Mousourakis*, *Restorative Justice, Indigenous Custom and Justice Reform in New Zealand*, in: *South Pacific Studies* Vol.36, No.1, 2015.

¹⁴³ Vgl. hierzu den Überblick von *Kanzog*, *Literatur und Recht*, in: *Kohlschmidt/Mohr*, *Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte*, Bd. 2, 1-o, 2. Aufl. (2001), S. 164-195.

¹⁴⁴ Entgegen dem Titel des Sammelbandes von *Müller-Dietz*, *Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht*, 1990.

¹⁴⁵ *Greiner*, *Das Forschungsfeld Recht und Literatur*, in: *Greiner/Thums/Graf Vitzthum*, *Recht und Literatur. Interdisziplinäre Bezüge*, 2010, S. 7 (10).

¹⁴⁶ So wird bspw. in der Reihe *Juristische Zeitgeschichte*, Abteilung 6 „Recht in der Kunst – Kunst im Recht“ seit 2000 der Ansatz gesucht, schöngestige Literatur durch einen literatur- und einen rechtswissenschaftlichen Kommentar zu beleuchten.

¹⁴⁷ *Greiner* spricht von einem „verändernde(n) Hineinwirken“, s. *Greiner*, S. 7 (12).

¹⁴⁸ *Greiner*, S. 7 (12); *Albrecht/Brand/Merth/Schuch/Wißgott*, *Recht und Literatur. Ein interdisziplinärer Forschungsüberblick mit Werkstattbericht*, GRZ 2021, 120 (125).

¹⁴⁹ Vgl. bspw. bereits zwei entsprechende Bücher rezensierend *Hermann*, *NyLS* 1998, S. 305; *Machura/Ulbrich*, *Recht im Film*, 2002; *Neuenschwander-Magalhães*, *Law and cinema – knowing law through art*, in: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, Beiheft 127 (2012), S. 91-99; neuerdings *Becci/Katsiginis/van Daalen*, *Law and Film. Critical Reflections on a Field in Motion*, 2025.

¹⁵⁰ Vgl. bereits *Seidl*, *NJW* 1985, 2126; *Mußnug*, *NJW* 2005, 546; 2005 fand bspw. im Nordkolleg Rendsburg die Tagung „Literatur, Recht und Musik statt, deren Beiträge dann in einem Tagungsband 2007 publiziert wurden.

¹⁵¹ *Olson*, *Futures of law and literature – a preliminary overview from a culturalist perspective*, in: *Hiebbaum/Knaller/Pichler*, *Recht und Literatur im Zwischenraum. Aktuelle inter- und transdisziplinäre Zugänge*, 2015, S. 37 (56 ff.).

spiegeln nicht nur das Recht,¹⁵² sondern transformieren es auch, so dass der Jurist hierdurch einen erweiterten Erkenntnisgewinn generieren kann.¹⁵³

Zunächst kann Literatur unter rechtsgeschichtlicher Perspektive analysiert werden. Durch die literarische Verarbeitung von Fällen und damit verbundenen Rechtsfragen, können Einblicke jenseits des kodifizierten Rechts und der Fachliteratur gewonnen werden. Sind Quellen kaum vorhanden, wird Literatur selbst zur rechtsgeschichtlichen Quelle,¹⁵⁴ sie wird aber auch gleichzeitig zur kritischen Auseinandersetzung mit dem Recht der damaligen Zeit. So hat *Aristophanes* bereits im 5. Jahrhundert vor Christus in seiner Komödie „Die Wespen“ das attische Gerichtswesen und die Macht der Laienrichter in den satirischen Blick genommen.¹⁵⁵ *Vergil*, der 70 vor Christus geboren wurde und Jurist war, hat in seinem Epos „Aeneis“ auch auf das damalige römische Recht Bezug genommen und politische sowie religiöse Kritik geübt.¹⁵⁶

Das Nibelungenlied, das um 1200 von einem unbekanntem Autor verfasst wurde, wird seit Mitte des 19. Jahrhunderts auch als sekundäre Quelle für die mittelalterliche Rechtsgeschichte genutzt.¹⁵⁷ Nicht nur rechtshistorisch, sondern fast immer auch in Wechselbezug mit der Einstellung des jeweiligen Autors und damit rechtskritisch, können auch die sehr unterschiedliche Darstellung und dichterische Auseinandersetzung des Zweikampfs oder Duells verstanden werden.¹⁵⁸ Gegenstand der Literatur können dabei nicht nur Rechtsinstitute oder -traditionen sein, sondern auch spektakuläre Fälle. *Heinrich von Kleist* nimmt sich eines historischen Falls an, um in seiner Novelle „Michael Kohlhaas“ eine Vielzahl rechtstheoretischer Fragen aufzuwerfen.¹⁵⁹ *Goethe* hat bspw. den Kindsmord des Frankfurter Dienstmädchens *Susanna Margaretha Brandt* in seinem „Faust“ verarbeitet.¹⁶⁰ *Büchner* hat den historischen Fall *Woyzeck* zum Anlass genommen, nicht nur die damalige Debatte um die Zurechnungsfähigkeit in seinem Drama anzureißen, sondern tiefgreifender zu Fragen der Willensfreiheit sowie Determinanten aus den Lebensumständen heraus Stellung zu beziehen.¹⁶¹

In der Weimarer Zeit haben sich ebenfalls viele Schriftsteller kritisch gegenüber Recht und Justiz geäußert.¹⁶² So

haben beispielsweise *Karl Kraus*¹⁶³ und *Kurt Tucholsky*¹⁶⁴ umfangreich Staats- und Rechtskritik geäußert. Die Auseinandersetzungen mit dem Recht in der Literatur sind so vielfältig und umfangreich, dass eine entsprechende Bibliographie vermutlich schon mehrere Bände füllen würde.

Ist das rechtshistorische Interesse aber dann zugleich auch ein kriminalpolitisches, wird Literatur von der reinen – sekundären – Rechtsquelle zur Fundgrube für Rechtskritik. Schon Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts machte es sich *Lüderssen* zur Aufgabe, aus fiktionalen Konstruktionen von Kriminalität und deren rechtlichen Konsequenzen kriminalpolitische Erkenntnisse zu gewinnen.¹⁶⁵ Daneben gelangen auch vermehrt rechtsphilosophische Reflexionen in der Literatur in den Blick.¹⁶⁶ Durch die dichterische Perspektive kann Literatur zudem mehr abbilden als die Realität, da Rechtsgeschichten erfunden werden können, die es so nicht gibt oder die in einer Perspektive geschildert werden, die dem Recht nicht zugänglich sind. Literatur möchte deshalb auch Realität verändern.¹⁶⁷ Insofern ist, um mit *Lüderssen* zu sprechen, Literatur gesteigerte Realität.¹⁶⁸ Durch das reparative Lesen kann dann die Reflektion des rechtskritischen Textes hin zum rechtspolitischen Denken und Handeln des Lesers führen. Rechtliche Lösungsvorschläge in literarischen Werken oder im Film können so Vorlage für rechtliche Lösungen in der Realität werden.¹⁶⁹

Neben der Perspektive der rechtshistorischen, kriminalpolitischen, rechtskritischen und rechtsphilosophischen Auseinandersetzung mit Literatur gibt es noch die Perspektive der rechtsvergleichenden Betrachtung. Dem Spott zu Trotz, dass Rechtsvergleiche von jeder Rechtsordnung etwas und von keiner Rechtsordnung etwas Genaues wissen,¹⁷⁰ liegt doch der Charme ausländischer Literatur und Filme darin, dass Leser:in und Zuschauer:in auch etwas über andere Rechtsordnungen erfahren können. Allerdings ist die Fehleranfälligkeit künstlerischer Abbildungen immer im Blick zu behalten. Die rechtsvergleichende Auseinandersetzung mit den schönen Künsten ist daher noch recht überschaubar.¹⁷¹

¹⁵² So auch der Titel des Sammelbands von *Lüderssen*, *Produktive Spiegelungen*, 1991.

¹⁵³ S. auch *Kirste*, 2021, S. 351 (357).

¹⁵⁴ Mit Beispielen *Albrecht/Brand/Merth/Schuch/Wißgott*, GRZ 2021, 120 (125).

¹⁵⁵ Vgl. ausf. auch mit weiteren Beispielen *Müller-Dietz*, GA 2003, 269 (274 ff.).

¹⁵⁶ Hierzu *Reiter*, NJW 2008, 704 (711).

¹⁵⁷ *Schartl*, NJW 2007, 659.

¹⁵⁸ *Schlink*, NJW 2002, 537.

¹⁵⁹ Vgl. hierzu statt vieler bspw. *Hesse*, NJW 2003, 621 (626); zur Frage, welche Herausforderungen Michael Kohlhaas für das heutige demokratisch verfasste Gemeinwesen bereithält s. *Gerberding*, JZ 2012, 917.

¹⁶⁰ Ausführlich *Habermas*, NJW 1999, 1936; zu Goethe und anderen Adaptionen vgl. *Kastner*, NJW 1991, 1443.

¹⁶¹ Ausführlich *Schiemann*, *Der Kriminalfall Woyzeck. Der historische Fall und Büchners Drama*, 2017.

¹⁶² Vgl. *Petersen*, *Literatur und Justiz in der Weimarer Republik*, 1988.

¹⁶³ S. hierzu die umfangreiche und sehr aufschlussreiche Monografie von *Merkel*, *Strafrecht und Satire im Werk von Karl Kraus*, 1994.

¹⁶⁴ Vgl. *Schiemann*, *Der Jurist und Schriftsteller Kurt Tucholsky – Eine biographische Annäherung unter Berücksichtigung seiner Bindung zu Kabarett, Revue und Chanson*, in: *Weber*, Tagungsband Literatur, Recht und Musik, 2007, S. 89.

¹⁶⁵ *Lüderssen*, *Kriminalpolitik auf verschlungenen Wegen. Aufsätze zur Vermittlung von Theorie und Praxis*, 1981, Abschn. 4, S. 419.

¹⁶⁶ *Kaufmann*, NJW 1982, 606; *Losch*, NJW 1996, 1100; *Grote*, NJW 2007, 747; *Ferk*, *Recht ist ein „Prozess“*. Über Kafkas Rechtsphilosophie, 1999.

¹⁶⁷ *Kirste*, 2021, S. 351 (357 f.).

¹⁶⁸ *Lüderssen*, *Literatur – gesteigerte Realität*, in: ders., *Produktive Spiegelungen*, 1991, S. 11.

¹⁶⁹ Hierzu *Neugärtner*, RW 2017, 461 (470 f.); Vgl. auch Beitrag von *Anker/Meyler*, Introduction, in: *Anker/Meyler*, *New Directions in Law and Literature*, 2017, S. 1 (17 ff.).

¹⁷⁰ *Jung*, *Über die Rolle von Literatur und Film in der Methodik und Didaktik der Rechtsvergleichung*, GA 2020, 641 (642).

¹⁷¹ S. aber *Neugärtner*, *New Directions in Law and Literature – Transatlantische Betrachtungen*, RW 2017, 461 (471 f.) unter Verweis auf einige Aufsätze in dem von ihm rezensierten Sammelband.

3. Didaktik

Neben der bereits seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts – wenn auch damals sehr sporadisch, heute jedoch deutlich häufiger – Durchführung von Seminaren zu „Recht und Literatur“ im Rahmen der universitären juristischen Ausbildung, kann auch in Vorlesungen oder Seminaren mit anderen Schwerpunkten durchaus aus dem weiten Feld der künstlerischen Darstellung und Verarbeitung von Rechtsfragen geschöpft werden. Denn auch wenn *Schramm* zutreffend darauf hinweist, dass im Gegensatz zum angloamerikanischen Raum Recht und Literatur keinen Eingang in die juristischen Aus- und Prüfungsordnungen der Bundesländer erhalten hat,¹⁷² so kann doch die Einbeziehung von schöner Literatur und Film durchaus einen didaktischen Mehrwert haben. Knüpft man beispielsweise an die oben angesprochene neue Richtung des reparativen Lesens an, so kann die Darstellung von Rechtsfällen oder Rechtspraktiken zur Kritik an der Rechtspraxis beitragen.¹⁷³ Denkt man z.B. an Werke von *von Schirach* wie „Terror“ oder „Sie sagt. Er sagt“, so wird deutlich, wie geeignet Literatur sein kann, um kritisch und rechtspolitisch in die Diskussion und Reflexion von Recht mit den Studierenden einzutreten. Auch könnte man in einem Seminar über Sexualstraftaten den Besuch des Theaterstücks „Prima facie“ von *Suzie Miller* einplanen oder anhand von Kriminalfilmen Fehlern in der Darstellung polizeilicher Arbeit aufzeigen und strafprozessuale Rechte und Pflichten erörtern. Die Möglichkeiten sind so vielfältig wie die Facetten, die der Gegenstand „Recht und Literatur“ bietet, man muss sie nur ergreifen.

Auch die Integration literaturwissenschaftlicher Methoden bietet Chancen für eine kritische Reflexion innerhalb der **juristischen Ausbildung**. Studierende lernen, Sprache und Textualität des Rechts als interpretative, kulturell und sozial geprägte Prozesse zu verstehen: „Law is not simply a system of rules, but a cultural activity conducted through language. Teaching law should mean teaching students to read and write in this language critically and self-consciously.“¹⁷⁴ Dies stärkt ihre Fähigkeit, Machtverhältnisse, Vorurteile und unbewusste *Bias* in Rechtsprechung und Rechtsanwendung zu erkennen und kritisch zu hinterfragen.¹⁷⁵

Damit kann die juristische Ausbildung erweitert werden, indem sie die reflexiven, analytischen und interpretativen Kompetenzen der Studierenden fördert. Dieses Ziel entspricht im Grundsatz auch dem Anspruch der Juristenausbildungsgesetze der Bundesländer, die die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit, kritischer Reflexion und zur eigenverantwortlichen Anwendung des Rechts fordern.¹⁷⁶

Allerdings bleibt die juristische Ausbildung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung häufig hinter diesem Anspruch zurück, da sie primär auf die technisch-pragmatische Falllösung ausgerichtet ist und die kritische Reflexion der methodischen Grundlagen sowie die Einbettung in gesellschaftliche und kulturelle Kontexte weitgehend ausklammert. Im Vergleich zu anderen Disziplinen, in denen interdisziplinäre Vernetzungen und methodenreflexive Arbeit zum Standard gehören, etwa den Sozialwissenschaften oder der Medizin,¹⁷⁷ zeigt sich hier ein erhebliches Entwicklungspotenzial. Eine stärkere Öffnung für interdisziplinäre Ansätze könnte somit dazu beitragen, den eigenen Anspruch der juristischen Ausbildung an Wissenschaftlichkeit und kritisches, eigenverantwortliches Handeln tatsächlich einzulösen.

Offene Fragen ergeben sich insbesondere in Bezug auf die konkrete Vermittlung dieser Perspektiven in der juristischen Ausbildung: Wie lassen sich narrative, hermeneutische und dekonstruktive Methoden praktisch in das Curriculum integrieren, ohne die notwendige Ausbildung technischer Rechtsanwendung zu vernachlässigen? Welche didaktischen Konzepte eignen sich, um Studierenden ein reflektiertes Bewusstsein für die kulturelle Situiertheit und die performativen Dimensionen des Rechts zu vermitteln? Ein guter Start wäre die rechtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der deutschen Kolonialgeschichte und beispielsweise den damals erlassenen Verordnungen in die Curricula der Universitäten aufzunehmen und das Studium zu diversifizieren, indem das Thema Rassismus beispielsweise in den Grundlagenfächern aufgenommen wird.¹⁷⁸ Hausarbeiten, die sich auf reine Falllösungen mit Fußnotenapparat beschränken, leisten wenig Beitrag zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen. Stattdessen sollten sie durch Themen ersetzt werden, die interdisziplinäre Perspektiven einbeziehen und eine vertiefte Reflexion ermöglichen. Auch die Zahl der Seminare, die Raum für Diskussionen in kleineren Gruppen bieten, sollte ausgeweitet werden. Gerade diese Formate könnten gezielt genutzt werden, um rassismuskritische Fragestellungen sowie andere gesellschaftlich relevante Themen in die juristische Ausbildung zu integrieren.

Wer die juristische Ausbildung auf bloße Falltechnik reduziert, verkennt ihre gesellschaftliche Verantwortung – es braucht Räume für kritisches Denken, unbequeme Fragen und die Auseinandersetzung mit den Machtverhältnissen, in denen Recht wirkt.

¹⁷² *Schramm*, JA 2007, 581, und leider hat sich das auch nach fast 20 Jahren nicht geändert.

¹⁷³ Zur kritischen Rechtsdidaktik vgl. *Bleckmann*, KJ 2016, 305-316.

¹⁷⁴ Vgl. *White*, Fn. 8, S. 15 f.

¹⁷⁵ Vgl. *Naghipour*, Der Einheitsjurist: Oder: das Fehlen einer rassismuskritischen juristischen Ausbildung, VerfBlog, 2024/9/11, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/der-einheitsjurist/>, (zuletzt abgerufen 22.4.2025).

¹⁷⁶ Vgl. Juristenausbildungsgesetze (JAG) der Länder, z.B. § 7 Abs. 2 JAG NRW.

¹⁷⁷ So etwa in der Medizin durch die Einbindung von Public Health und Sozialepidemiologie; vgl. z. B. *Marmot/Wilkinson*, Social Determinants of Health, 2. Aufl. (2006) oder in den Sozialwissenschaften durch den Standard der Methodenpluralität z. B. *Keller/Kluge*, Vom Einzelfall zum Typus. Qualitative Sozialforschung als Beitrag zur empirischen Wissenschaft, 2. Aufl. (2010).

¹⁷⁸ *Naghipour*, Der Einheitsjurist: Oder: das Fehlen einer rassismuskritischen juristischen Ausbildung, VerfBlog, 2024/9/11, online abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/der-einheitsjurist/> (zuletzt abgerufen am 21.4.2025).

V. Vergleich und Ausblick

Entgegen den Vorbehalten mancher Kritiker:innen macht der interdisziplinäre Ansatz der „Recht und Literatur“-Forschung die Rechtswissenschaft nicht weniger wissenschaftlich, sondern im Gegenteil wissenschaftlicher, da er implizite Annahmen sichtbar macht und eine systematischere und methodenkritische Auseinandersetzung mit Rechtstexten und juristischen Entscheidungen fördert. Gerade in der juristischen Ausbildung, die stark auf das Staatsexamen und eine vermeintlich objektive Lösungstechnik ausgerichtet ist, fehlt es häufig an einer expliziten Wissenschaftlichkeit im Sinne einer begründeten Methodenauswahl und theoretischen Reflexion. Während etwa in benachbarten Disziplinen interdisziplinäre Bezüge und methodische Pluralität längst etablierter Bestandteil des wissenschaftlichen Arbeitens sind, dominiert in der juris-

tischen Lehre oft ein praxisorientiertes, technisches Verständnis von Normenanwendung, das kritische Distanz und Kontextsensibilität vernachlässigt oder gar versperrt. Die Öffnung könnte es der Rechtswissenschaft ermöglichen, Anschluss an diesen wissenschaftlichen Standard zu finden.

Die Schwerpunkte und Beispiele aus Forschung und Lehre machen deutlich, dass literarische Texte und narrative Verfahren nicht bloß als „Schmuckwerk“ der Rechtslehre fungieren, sondern als produktive Irritationsmomente, die juristische Denkweisen herausfordern und erweitern können. Neben rechtshistorischen Erkenntnissen, die man aus literarischen Werken gewinnen kann, können Literatur und Film durchaus rechtskritisch ausgerichtet sein und somit Anreize für kriminalpolitische Überlegungen setzen. Man sollte dieses Potenzial nutzen.